



GEWERBEVEREIN

R O T H R I S T

Gegründet 1928

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Rothrist besteht ein Verein, für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten. Er ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes zur gemeinsamen Wahrung und Förderung seiner Interessen.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

- Als Aktivmitglieder kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die in Rothrist selbständig oder auf Agenturbasis, in Handel, Gewerbe, Industrie oder Dienstleistung tätig ist und den Geschäfts- oder Wohnsitz in Rothrist hat. Ausnahmefälle können vom Vorstand der Generalversammlung (GV) zur Genehmigung unterbreitet werden.
- Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein verbunden fühlen.
- Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied angehört und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

Aufnahme und Ernennung

- Die Beitrittserklärung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung (GV)
- Die Ernennung zur Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die GV.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der GV stimmberechtigt.
- Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres
- durch Auflösung der Firma
- durch Ausschluss oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln oder den Mitgliederbeitrag nicht entrichten. Dafür ist ein 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organe

4.1 Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung erfolgt 20 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zu stellen.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Sekretär
- Kassier
- Ev. Beisitzer

Er wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahre gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- die Vorbereitung der Generalversammlung
- die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- der Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- die Wahl der Mitglieder in Spezialkommissionen

4.3 Die Rechnungsrevisoren

- Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- Mindestens einer der Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4.4 Die Spezialkommissionen

Spezialkommissionen werden nach Bedarf vom Vorstand eingesetzt.

5. Finanzen

Einnahmen:

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen und allfälligen anderen Einnahmen oder Zuwendungen zusammen.

Ausgaben:

Als Vereinsausgaben gelten Kosten für die Vereinsverwaltung und Werbung, Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört und besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und GV-Beschlüssen.

Kompetenzen:

Für die Erledigung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand über das Vereinsvermögen. Ausgaben über Fr. 2'000.—pro Geschäft benötigen die Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder.

Die Vereinsrechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

6. Haftung Art. 71 ZGB

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang zu den Statuten aufgeführt und werden durch die Generalversammlung festgelegt.

7. Beschlussfassung und Wahlen

- Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

8. Revision der Statuten

- Für die Abänderung der Statuten ist ein 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.
- Anträge seitens der Mitglieder auf Statutenrevision müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

9. Auflösung des Vereins

- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.
- Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zu Handen einer späteren Neugründung eines Gewerbevereins in Rothrist zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben.

10. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten traten mit der Genehmigung der Generalversammlung vom 12. März 1998 in Kraft.

Der Präsident:
gez. Daniel Lehmann

Die Aktuarin:
gez. Karin Pomberger